

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wirges vom 20.11.2002
zuletzt geändert am 17.04.2023 (Anlage zu § 5)

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Unentgeltliche Leistungen
- § 3 Entgeltliche Leistungen
- § 4 Schuldner
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Inkrafttreten

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 17.10.2002 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 in Verbindung mit §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzes (LBKG) vom 2. November 1981, sowie des § 2 Abs. 1, § 7, und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG)
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht.
5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG (Sicherheitswache).

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstandenen Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Fahrzeuge und Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Wirges zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung

b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,

d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zum 50 v.H.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Wirges nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 24.07.1997.

Wirges, den 20.11.2002

- ausgefertigt -

Michael Ortseifen

Bürgermeister

Zuletzt geändert am 17.04.2023

Ausgefertigt

Alexandra Marzi

Bürgermeisterin

Anlage

**zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wirges
vom 17.01.2022
zuletzt geändert am 17.04.2023**

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte ¹	44,49 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00 €
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug 8/6	100,00 €
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug 16/12	120,00 €
2.1.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	120,00 €
2.1.4	Tanklöschfahrzeug 3000	120,00 €
2.1.5	Mittleres Löschfahrzeug	100,00 €
2.2	Sonderfahrzeuge	
2.2.1	Drehleiter mit Korb 23/12	200,00 €
2.3	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
2.3.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	70,00 €
2.3.2	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	80,00 €
2.3.3	Einsatzleitwagen 1	60,00 €
2.3.4	Mannschaftstransportfahrzeug	50,00 €
2.3.5	Mannschaftstransportfahrzeug mit Ladefläche	60,00 €
2.3.6	Kommandowagen	50,00 €
2.3.7	Mehrzwecktransportfahrzeug 1	60,00 €

¹Auf der Grundlage des § 36 Absatz 7 LBKG können für ehrenamtliche Einsatzkräfte die pauschalierten Personalkosten auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Weiterbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung), der 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG berechnet werden.

Im Jahr 2020 lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst bei 3.975,00 € – siehe Statistisches Bundesamt:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/VerdiensteVerdienstunterschiede/Tabellen/Bruttomonatsverdienste.html>

Aus diesem Durchschnittsmonatsverdienst von 3.975,00 € errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden (rund 1.600 Stunden Jahresarbeitszeit, siehe Gutachten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“ vom 07.04.2016, Az.: 6-P-0121-22-1/2013, Anlage 3 Nr. 15) eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 29,54 € Hinzu kommt der Gemeinkostenzuschlag in Höhe von höchstens 10 v.H. (2,95 €) sowie der Zuschlag für die Aufwandsentschädigung in Höhe von dem derzeit gültigen gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 10 Absatz 6 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wirges. Das ergibt somit einen Stundensatz in Höhe von derzeit 44,49 € ohne dass es weiterer Nachweise bedarf. Bei erheblicher Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes nach der Ermittlung des Statistischen Bundesamtes wird eine Anpassung der Satzung vorgesehen.

2.3.8	Mehrzwecktransportfahrzeug 2	80,00 €
2.3.9	Mehrzwecktransportfahrzeug 3	100,00 €
2.3.10	Schlauchanhänger	30,00 €
2.3.11	Rettungsboot 1	20,00 €
3.	Einbau von Halbzylindern der Brandmeldeanlagen der Verbandsgemeinde Wirges	
3.1	Personalkosten für pauschal 1 Stunde	gemäß Ziffer 1.1
3.2	Materialkosten	50,00 €/Stk.